



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Gebühren und Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2.2. Die festgesetzten Beiträge werden zum Fälligkeitstermin erhoben.

§ 3 Gebühr und Mitgliedsbeitrag

3.1. Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 4,--.

3.2 Mitgliedsbeitrag

- für aktive, minderjährige Mitglieder pro Jahr	EUR 42,--
- für aktive, volljährige Mitglieder pro Jahr	EUR 60,--
- für passive Mitglieder pro Jahr	EUR 10,--
- für aktive, minderjährige Mitglieder pro Jahr (bei mind. 4 Vereinsmitgliedern in der Familie)	EUR 36,--
- für aktive, volljährige Mitglieder pro Jahr (bei mind. 4 Vereinsmitgliedern in der Familie)	EUR 54,--

Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um eine Bearbeitungsgebühr von EUR 2,-- pro Rechnungslauf.

3.3. Das Mitglied ist berechtigt, alle angebotenen Übungsstunden in allen Sportarten zu nutzen.

3.4. Der Beitrag wird jährlich zum 01.01., halbjährlich zum 01.01. und 01.07. jedes Jahres fällig. Er wird per Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen oder gegebenenfalls in Rechnung gestellt. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag nach Eintrittsdatum anteilmäßig erhoben.

3.5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung beim Landessportbund NRW, die so genannte Sporthilfe, enthalten.

3.6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (Änderung der Bankverbindung, fehlende Deckung des Kontos etc.) nicht erfolgen, sind die zum jeweiligen Zeitpunkt anfallenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.



3.7. Wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

3.8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

3.9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3.10. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 4 Sonstiges

In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Sportangebot statt.

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2010


Der Vorsitzende


